



Bereich: Finanzen
Az: 22-06-14
Datum: 17.09.2020

2020/177
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	01.10.2020	6

Betreff

Verlängerung der (bislang bis zum 30.09.2020) gewährten Liquiditätshilfen in Form von Stundungen für Unternehmen im Rahmen der Corona-Krise bis zum 31.12.2020

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt Kenntnis von der Verlängerung der (bislang bis zum 30.09.2020) gewährten Liquiditätshilfen in Form von Stundungen für Unternehmen im Rahmen der Corona-Krise bis zum 31.12.2020.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Mit Sitzungsvorlage 2020/077 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 30.04.2020 die Dringlichkeitsentscheidung vom 31.03.2020 genehmigt, die von Herrn Bürgermeister Kravanja und Herrn Ratsmitglied Breilmann getroffen wurde und als Anlage 5 der damaligen Sitzungsvorlage beigelegt war.

Gemäß Ziffer 1 der Dringlichkeitsentscheidung wurden den hiervon unmittelbar und erheblich betroffenen Unternehmen auf Antrag zunächst befristet bis zum 30.09.2020 die bis dahin fälligen Gewerbesteuern gestundet. Entsprechend wurde mit Vergnügungssteuern, insbesondere Steuern aus dem Betrieb von Geldspielautomaten, den Wettbürosteuern und Steuern aus sexuellen Vergnügungen verfahren.

Die Stundungen wurden – in Anlehnung an das Vorgehen der staatlichen Ebenen – wegen der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs zunächst bis zum 30.09.2020 ausgesprochen, ohne genau zu wissen, wie sich die gesamtwirtschaftliche Situation bis dahin entwickeln wird.

Unter Ziffer 2 der Dringlichkeitsentscheidung war bereits vorgesehen, den betroffenen Unternehmen auch über den 30.09.2020 hinaus eine Stundung bereits fälliger oder fällig werdender Gewerbesteuern bis längstens zum 31.12.2020 zu gewähren, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordern.

Das gesellschaftliche und auch wirtschaftliche Geschehen wird unverändert durch die Corona-Pandemie bestimmt. Insbesondere muss die Ertrags- und Liquiditätslage vieler Unternehmen weiterhin mindestens als „angespannt“ bezeichnet werden. Daher beabsichtigt die Verwaltung das zunächst bis zum 30.09.2020 befristete Stundungsverfahren entsprechend Ziffer 2 der Dringlichkeitsentscheidung vom 31.03.2020 bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bis zum 31.12.2020 fortzuführen. Entsprechend einer Beschlussfassung auf Ebene der Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Recklinghausen soll dies kreisweit einheitlich gehandhabt werden.

Über das Vorgehen bzw. Verfahren ab dem 01.01.2021 soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Hier bleiben insbesondere der weitere Verlauf der Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Unternehmungen und Betriebe einerseits aber auch die Vorgaben der staatlichen Ebenen andererseits abzuwarten. Gegebenenfalls ist hier zum Ende des Jahres 2020 eine Anpassung von Ziffer 6 der Dringlichkeitsentscheidung vom 31.03.2020 erforderlich, der in der aktuellen Fassung für Zeiträume nach dem 31.12.2020 eine „strengere“ Prüfung vorsieht.

Aufgrund entsprechender Anträge wurden bislang (Stand 18.09.2020) Zahlungsansprüche in Höhe von rd. 800.000 € im Rahmen der Corona-Krise gestundet.

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 31.03.2020 (Anlage 5 zur Vorlage 2020/077) ist dieser Vorlage zur besseren Orientierung nochmals beigelegt.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Entfällt, siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt!

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.